

Dantonit A/S

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 23. Januar 2024

1. Anwendung

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Bezeichnungen mit der folgenden Bedeutung verwendet:

Käufer: Die Partei, an die Dantonit A/S (Verkäufer) Waren und/oder Dienstleistungen liefert und die darüber einen schriftlichen Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen hat, wobei auch Parteien einbezogen sind, die dem Verkäufer Aufträge einer anderen Art erteilt haben.

Verkäufer: Dantonit A/S, USt-IdNr. DK30898400.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen. Ein Abweichen von den Bedingungen ist nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

2. Angebote

Angebote sind 30 Tage ab Datum des Angebots gültig. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Zwischenverkauf vor, was bedeutet, dass der Verkäufer nicht an sein Angebot gebunden ist, wenn der Verkäufer im Zeitraum vor der Annahme des Angebots durch den Käufer an Andere verkauft hat und die Erfüllung des Angebots aus dem eigenen Werk nicht mehr möglich ist.

3. Bestellungen

Schriftliche oder telefonische Bestellungen durch den Käufer sind für den Verkäufer erst bindend, wenn der Käufer die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer erhalten hat.

4. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Rohstoffsteuer, Produktionsentgelt, Energiezuschlag, Erdgaszuschlag und Mehrwertsteuer. Verträge zum Festpreis gelten für die vereinbarten Fristen und Mengen. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, den Festpreis ohne Vorankündigung zu ändern, wenn der Verkäufer aufgrund beispielsweise von gestiegenen Ölpreisen, erhöhten Materialkosten oder neuen und/oder geänderten Bestimmungen wie z. B. Gebührenerhöhungen, Änderung der Bestimmungen für das Abzugsrecht der Energieabgaben u. a. Mehrkosten hat.

5. Zahlungsbedingungen

Ungeachtet dessen ob der Käufer oder Verkäufer den Transport versieht, basieren die Mengen auf dem Wiegen oder Abmessen im Werk des Verkäufers. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäß, ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen nach dem im dänischen Zinsgesetz (Renteloven) festgelegten Zinssatz zu verlangen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen des Verkäufers gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die den Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen sofort einzustellen und die unverzügliche Zahlung aller Forderungen, fälliger wie noch nicht fälliger, zu verlangen.

Auf alle Rechnungen auf Papier wird eine Rechnungsgebühr von 39,00 DKK pro Rechnung erhoben. Diese Gebühr wird nicht bei Rechnungen erhoben, die per E-Mail übersendet werden. Wenn künftig der Versand von Rechnungen per E-Mail gewünscht wird, kann dies unter der folgenden Adresse mitgeteilt werden: nbs@ncc.dk

6. Verrechnung

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, mit eigenen Forderungen an den Käufer aufzurechnen, auch wenn diese Forderungen sich auf andere Verträge beziehen sollten, darunter auch Forderungen, die andere Gesellschaften, die ganz oder zum Teil im Besitz von NCC AB (der schwedischen Muttergesellschaft von Dantonit A/S), gegen den Käufer haben können.

7. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk frei verladen mit Lkw des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist eine Vereinbarung über den Versand der Ware durch den Verkäufer (frachtfrei) getroffen worden, wird die Ware so nahe am Ort der Verwendung abgeladen, wie es die Zufahrtsverhältnisse nach Einschätzung des Fahrers ermöglichen.

Falls der Käufer nicht in der Lage ist, den Versand zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort entgegenzunehmen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer eventuelle, durch diese Umstände dem Verkäufer entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Falls der Käufer die Zufahrt über unbefestigten Grund anweist, gehen alle eventuellen Schäden, darunter der eventuelle Zeitverlust des Verkäufers, auf Rechnung des Käufers. Bei Versand der Ware (frachtfrei) gilt die Ware als geliefert, wenn die Ware entladen wurde.

8. Haftung bei Verzögerung

Der Verkäufer haftet nicht für eine Lieferverzögerung, die auf Umstände des Käufers zurückzuführen ist, wie etwa versperrte oder nicht tragfähige Zugangsstraßen zum Lieferort. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer eventuelle, ihm durch diese Umstände entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Haftung des Verkäufers für eine Lieferverzögerung kann nicht den Rechnungswert der von der Verzögerung betroffenen Ware übersteigen. Außerdem haftet der Verkäufer nicht für eine Verzögerung, wenn diese ohne Verschulden des Verkäufers oder durch unverschuldete Gründe entsteht, darunter durch höhere Gewalt (z. B. Streik oder Ausspernung) oder eine Witterung, die die Produktion oder den Transport unmöglich oder unverhältnismäßig teuer macht. Damit sich der Verkäufer auf höhere Gewalt berufen kann, ist es nicht erforderlich, dass eine objektive Unmöglichkeit vorliegt. Es reicht aus, dass eine subjektive Unmöglichkeit für den Verkäufer vorliegt.

Bei einer solchen Verzögerung wird die Lieferung bis zu einem Zeitpunkt ausgesetzt, der so bald wie möglich nach dem Aufhören des Hinderungsgrundes liegt. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer über das Auftreten des Hinderungsgrundes und den neuen Lieferzeitpunkt.

9. Empfangskontrolle

Vor dem Be-/Entladen hat sich der Käufer zu versichern, dass die Angaben auf dem Lieferschein in Übereinstimmung mit der Bestellung sind, und er hat während des Be-/Entladens eine Sichtkontrolle der gelieferten Ware vorzunehmen.

10. Dokumentation

Alle Unterlagen zu Warenmenge, Konsistenz und dergleichen dokumentieren die Lieferung nach Abschluss des Verladens im Werk des Verkäufers. Die interne Qualitätskontrolle des Verkäufers ist die Grundlage für die Dokumentation.

11. Begrenzung der Mängelhaftung

Die Lieferung wird mit einer Gewährleistung von 5 Jahren für Mängel nach den Bestimmungen von § 12 Abs. 5 der dänischen Allgemeinen Bedingungen für Arbeiten und Lieferungen im Baugewerbe (AB 18) geliefert.

Bei mangelhafter Lieferung erfolgt nach Wahl des Verkäufers entweder die Beseitigung der Mängel, eine Neulieferung oder eine Gutschrift des Kaufpreises für das verkaufte Produkt. Der Käufer kann darüber hinaus keine Forderungen an den Verkäufer erheben, der somit u. a. nicht mittelbare oder unmittelbare Verluste des Käufers oder Folgeschäden deckt. Die Schadensersatzpflicht des Verkäufers kann in keinem Fall den Wert der Rechnung übersteigen. Eventuelle Reklamationen haben unmittelbar, nachdem der Käufer auf einen Mangel aufmerksam wurde oder hätte werden können, in schriftlicher Form zu erfolgen. Anderenfalls hat der Käufer sein Recht verwirkt, sich zu einem späteren Zeitpunkt auf sein Reklamationsrecht zu berufen. Ansprüche gegenüber dem Verkäufer verjähren 6 Monate nach Lieferung.

12. Begrenzung der Produkthaftung

Die Produkthaftung des Verkäufers ist auf 2 Mio. DKK begrenzt. Der Verkäufer ersetzt jedoch keine Zeitverluste, Betriebsverluste, Gewinnverluste, Folgeschäden oder anderen indirekten Verluste. Falls dem Verkäufer eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für Schadenersatzforderungen, die 2 Mio. DKK übersteigen, schadlos zu halten. Im Falle von Rechtsverfahren ist der Käufer verpflichtet, sich beim selben Gericht belangen zu lassen, das die Forderung gegen den Verkäufer behandelt.

13. Kündigung

Der Verkäufer ist berechtigt, die geschlossenen Verträge ganz oder teilweise zu kündigen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der den Verkäufer an der Erfüllung des Vertrages hindert oder die Erfüllung für den Verkäufer unverhältnismäßig belastend macht. Ein solcher sachlicher Grund kann unter anderem sein:

- Eine Schürfgenehmigung läuft aus oder wird widerrufen oder es treten Umstände ein, einschließlich behördlicher Auflagen, z. B. in Bezug auf archäologische Arbeiten, Naturschutz oder Umwelt, die den Rohstoffabbau unmöglich oder nach Ansicht des Verkäufers unrentabel machen.
- Die Lagerstätte enthält nicht die angenommenen Rohstoffe oder ihre Gewinnung ist kostenaufwendiger als erwartet.
- Der Verkäufer schließt eine Gewinnungsstätte, wodurch die Transportkosten erheblich erhöht werden.
- Die gewünschte Menge oder Art der Rohstoffe ist in der jeweiligen Rohstoffgrube erschöpft.

Der Verkäufer muss die Kündigung so bald wie möglich mitteilen, haftet jedoch nicht, ganz gleich mit welcher Frist die Kündigung in Bezug auf die Art des aktuellen Sachverhalts erfolgen kann.

14. Verhaltenskodex von NCC

In Verbindung mit dem Abschluss von Verträgen mit dem Verkäufer erklärt sich der Käufer damit einverstanden, den Verhaltenskodex von NCC und die darin beschriebenen Geschäftsgrundsätze von NCC zu beachten und einzuhalten. Den Verhaltenskodex von NCC finden Sie auf www.ncc.dk.

15. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben können, einschließlich Streitigkeiten über die Existenz oder Gültigkeit des Vertrags, werden nach dänischem Recht durch Schiedsgerichtsverfahren bei der Schiedsstelle für Bau- und Tiefbauunternehmen gemäß den von der Schiedsstelle zu diesem Zweck angenommenen Regeln entschieden, die bei der Einleitung des Schiedsverfahrens gelten.